

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Verlautbarungsgesetzes

Das NÖ Verlautbarungsgesetz, LGBl. 0700, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Kundmachung durch Auflage

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 können durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme beim Amt der NÖ Landesregierung kundgemacht werden:

Teile von Verordnungen und Kundmachungen,

1. deren Inhalt sich aus Planunterlagen (Pläne, Karten, Tabellen u. dgl.) ergibt und
2. deren Kundmachung im Landesgesetzblatt wegen ihres Umfanges oder ihrer technischen Gestaltung einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand verursachen würde.

(2) Die Kundmachung durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme muss in der Rechtsvorschrift selbst angeordnet werden.

(3) Die Auflage muss auf Dauer erfolgen.

(4) Die öffentliche Einsichtnahme kann während der Amtstunden erfolgen. Soweit technische Einrichtungen vorhanden sind, können gegen Kostenersatz Kopien verlangt werden.

(5) Verordnungen und Kundmachungen gemäß Abs. 1 können auch bei den betroffenen Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden zur Information bereitgehalten werden. Diese Auflage hat auf die Kundmachung gemäß Abs. 1 keine Auswirkung.“